

## **Satzung**

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 6. Juli 2015

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rüdesheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Rüdesheim Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 LBKG),
  2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
  3. die Zuverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (Mieter, Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.  

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft-

stoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlen- säure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Rüdesheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere Lagerhaltung,
  - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von ver- schmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Rüdesheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. für Zwischenlagerung und Transport
  - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewor- dene Fahrzeuge: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigung oder die Un- brauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
  - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzu- setzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind, die der Verbandsgemeinde Rüdesheim in Rechnung gestell- ten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H., zu er- setzen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenab- wehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Rü- desheim ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Ge- fahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Rüdes- heim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuer- wehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.2000 außer Kraft.

Rüdesheim, den 6. Juli 2015

---

Markus Lüttger, Bürgermeister

## Anlage zur Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 6. Juli 2015

### Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

#### I. Personalkosten

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

##### 1. Pauschalierte Kosten

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

##### 2. Zusätzliche personenbezogene Kosten

Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte, für die Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung sowie für die Entgeltfortzahlung nach Dienstunfällen (§ 13 Abs. 2 Satz 5 LBKG) sind in dieser Pauschale nach Nr. 1 nicht enthalten und werden dem Kostenpflichtigen nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet.

#### II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt grundsätzlich eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

1.	Löschfahrzeuge		EURO
1.1.	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	167,00 €
		LF 16/12 bzw. 20/16	130,00 €
		LF 16-TS	161,00 €
1.2.	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	240,00 €
		TLF 16/25	260,00 €
		TLF 16/45	305,00 €
		TLF 24/48	320,00 €

		TLF 24/50	400,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.1.	Rüstwagen	RW1	153,00 €
2.2	Gerätewagen Techn. Unfallhilfe (Gefahrstoffstaffel)	GWMess	115,00 €
<b>3.</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>		
3.1.	Einsatzleitfahrzeug (Führungsstaffel)	ELF	115,00 €
3.2.	Kommandowagen (Wehrleiter)	KdoW	25,00 €
3.3.	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF / MTW	65,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug-Ladefläche	MTF-L /MTW-L	80,00 €
3.4.	Mehrzweckfahrzeug	MZF / MZF TH3	150,00 €
3.6.	Anhänger		49,00 €
3.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	123,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	177,00 €
	Kleintanklöschfahrzeug	KTLF	148,00 €
	Kleinlöschfahrzeug	KLF	128,00 €
Feuerwehrtechnisches Gerät wird nicht einzeln berechnet.			